



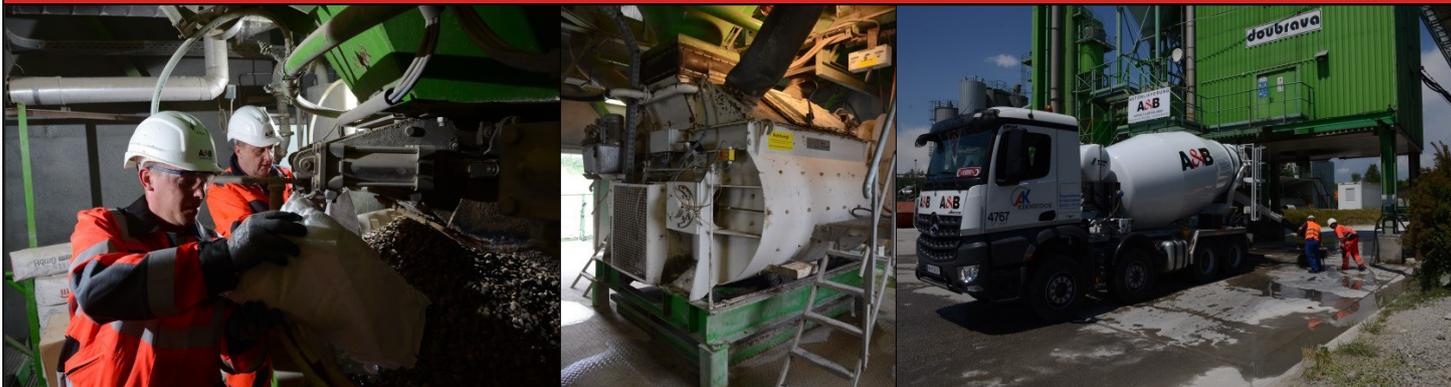
# Betonwerk St. Georgen

# Preisliste

## 2017

**Asphalt & Beton GmbH**  
Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)  
Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern





**Betonmischanlage:**

**Asphalt & Beton GmbH**

St. Georgener Hauptstraße 244  
3151 St. Georgen/Steinfeld

Tel. +43 2742 884980  
Fax +43 2742 28394

**Verwaltung:**

**Asphalt & Beton GmbH**

Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)  
Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern

Tel. +43 2742 896-0  
Fax +43 2742 896-638  
info@asphalt-beton.at  
www.asphalt-beton.at

**Für Fragen stehen unsere Mitarbeiter jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung!**

Verkauf & Kundenberatung

**Markus ZMUDITSCH**

Filialleiter

Mobil +43 664 5246305  
markus.zmuditsch@asphalt-beton.at

**Asphalt & Beton GmbH**

Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)  
Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern

**Asphalt & Beton GmbH**  
Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)

Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern  
Tel. +43 2742 896-0  
Fax +43 2742 896-638

info@asphalt-beton.at  
www.asphalt-beton.at



## PREISLISTE TRANSPORTBETON

gültig ab 1. 1. 2017, Werk St. Georgen inkl. Lieferzone 1

Beton nach ÖNORM B 4710-1, Konsistenzklasse F45, Größtkorn GK32, Zement CEM II 42,5 N

### Betone nach Druckfestigkeitsklassen:

- /	X0	68,00 €
C 8/10	X0	71,00 €
C12/15	X0	72,00 €
C16/20	XC1	74,00 €
C20/25	XC1	76,50 €
C25/30	XC1	78,50 €
C30/37	XC1	83,50 €
C35/45	XC1	88,50 €
C40/50	XC1	95,00 €

### Expositionsklassen – Betonkurzbezeichnungen

		Aufzahlung	
B1	XC3(A)	7,50 €	86,00 €
B2	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB(A)	9,50 €	88,00 €
B3	XC3/XD2/XF3/XA1L/SB(A)	16,50 €	95,00 €
B4	XC4/XD2/XF1/XA1L/SB(A)	13,00 €	91,50 €
B5	XC4/XD2/XF2/XA1L/SB(A)	18,50 €	97,00 €
B6 C3A-frei	XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/SB(A)	38,50 €	117,00 €
B7	XC4/XD3/XF4/XA1L/SB(A)	24,50 €	103,00 €
B8	XC3/UB1(A)	18,00 €	96,50 €
B9	XC3/UB2(A)	20,00 €	98,50 €
B10	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB1(A)	21,00 €	99,50 €

### Betone nach Expositionsklassen > XC1:

C20/25	XC2	79,00 €
C25/30	XC2	79,00 €
C30/37	XC2	83,50 €
C35/45	XC2	88,50 €

### Sondermischungen:

SOMI 100 kg/C1	63,50 €
SOMI 150 kg/C1	68,50 €
SOMI 200 kg/C1	73,50 €
SOMI 250 kg/C1	78,50 €

Grundlage jeder Betonlieferung sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbetonwerke Ausgabe 25.04.2012.

Alle angeführten Preise verstehen sich pro m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Landschaftsschutzabgabe von derzeit 0,41 €/m<sup>3</sup>.

**Asphalt & Beton GmbH**  
Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)

Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern  
Tel. +43 2742 896-0  
Fax +43 2742 896-638

info@asphalt-beton.at  
www.asphalt-beton.at



## PREISLISTE SONDERBETONE

gültig ab 1. 1. 2017, Werk St. Georgen inkl. Lieferzone 1

### Faserbetone:

C25/30	B1 FaB T1/BZ 3,0/G1	auf Anfrage
C25/30	B1 FaB T2/BZ 3,0/G2	auf Anfrage
C25/30	B1 FaB T3/BZ 4,5/G3	auf Anfrage
C25/30	B2 FaB T1/BZ 3,0/G1	auf Anfrage
C25/30	B2 FaB T2/BZ 3,0/G2	auf Anfrage
C25/30	B2 FaB T3/BZ 4,5/G3	auf Anfrage

### Leicht verdichtbare Betone (F66 – F73):

Easyton® B1	auf Anfrage
Easyton® B2	auf Anfrage
Easyton-Fibre®	auf Anfrage

### Beton nach Richtlinie:

RL Wasserundurchlässige Betonbauteile – Weiße Wannen	auf Anfrage
RL Dichte Schlitzwände	auf Anfrage
RL Bohrpfähle	auf Anfrage
RL Innenschalenbeton	auf Anfrage
RL Sichtbeton – Geschalte Betonflächen	auf Anfrage
RL Faserbetone	auf Anfrage
RL Spritzbeton	auf Anfrage
Erhöhter Brandschutz mit Beton für unterirdische Verkehrsbauwerke	auf Anfrage

### Beton für Verkehrs- und Straßenbau:

Mit Bindemittel stabilisierte Tragschichten - RVS 08.17.01	auf Anfrage
Deckenherstellung - RVS 08.17.02	auf Anfrage

### Beton nach Merkblatt:

Weiche Betone - Betone mit Konsistenz $\geq$ F59	auf Anfrage
Beton für Kläranlagen	auf Anfrage
Selbst- und Leichtverdichtbarer Beton (SCC und ECC)	auf Anfrage
Herstellung von faserbewehrten monolithischen Betonplatten	auf Anfrage
Hochleistungsbeton	auf Anfrage
Baustoffe in der Landwirtschaft – Beton (ÖKL-Merkblatt)	auf Anfrage

**Asphalt & Beton GmbH**  
Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)

Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern  
Tel. +43 2742 896-0  
Fax +43 2742 896-638

info@asphalt-beton.at  
www.asphalt-beton.at



## PREISLISTE TRANSPORT

gültig ab 1. 1. 2017, Werk St. Georgen

Zone	Transportsatz
<b>Zone 1 bis 5 km</b> St. Georgen, Wilhelmsburg, Pömmern, Wielandsberg, Ochsenburg, Kreisbach, Rennersdorf, Wegbach, Handelberg	<b>0,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 2 bis 10 km</b> Spratzern, Harland, Hinterholz, Altenburg, Steubach, Göblasbruck, Windpassing, Rotheau, Kammerhof, Aigelsbach, Schauching, Obergrafendorf, Ebersdorf	<b>1,50 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 3 bis 15 km</b> Völlernsdorf, Ritzersdorf, Stattersdorf, Schwadorf, Pummersdorf, Brunn, Obertiefenbach, Nadelbach, Markersdorf, Unterradl, Mainburg, Traisen, Lilienfeld, Wiesenfeld, St. Veit/Gölsen, Weitern, Viehofen, Eschenau, Wald, Heuberg, St.	<b>3,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 4 bis 20 km</b> Fahrafeld, Wimpassing, Rabenstein, Rainfeld, Afing, Obermamau, Karlstetten, Egelsee, Mitterradl, Kilb, Tradigist	<b>4,50 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 5 bis 25 km</b> Statzendorf, Schweinern, Weyersdorf, Böheimkirchen, Lehenrotte, Hainfeld, Mank, Freiland	<b>6,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 6 bis 30 km</b> Kirnberg, Türnitz, Furthof, Hohenberg, Ramsau, Meidling, Herzogenburg, Loosdorf, Oberwölbling, Gansbach	<b>7,50 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 7 bis 35 km</b> Hofamt, Traismauer, Scheiblweis, Melk	<b>9,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 8 bis 40 km</b> St. Ägyd, Schwarzenbach/Pielach, Krems, Oberndorf/Melk	<b>10,50 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 9 bis 45 km</b> Kernhof, Annaberg	<b>12,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zone 10 bis 50 km</b> Gscheid	<b>13,50 €/m<sup>3</sup></b>

Die Berechnung der Transportsätze erfolgt unter Zugrundelegung einer vollen Auslastung unserer Mischfahrzeuge je Fuhrer und beinhaltet eine kostenfreie Warte- bzw. Entladezeit von 45 Minuten.

Bei Überschreitung der kostenfreien Warte- bzw. Entladezeit wird jede weitere begonnene Viertelstunde in Anrechnung gebracht.

Bei Lieferungen < 7,50 m<sup>3</sup> wird für die Differenzmenge auf 7,50 m<sup>3</sup> (=voller Fahrmischer) ein Mindermengenzuschlag verrechnet. Für Liefermengen ≥ 7,50 m<sup>3</sup> gilt die Frachtlage.

Alle angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



## PREISLISTE SONDERLEISTUNGEN UND AUFZAHLUNGEN

gültig ab 1. 1. 2017, Werk St. Georgen

<b>Körnung:</b>		<b>Konsistenz:</b>		<b>Besondere Eigenschaften:</b>	
GK22	3,00 €/m <sup>3</sup>	F52	3,70 €/m <sup>3</sup>	RS	12,00 €/m <sup>3</sup>
GK16	7,50 €/m <sup>3</sup>	F59	7,50 €/m <sup>3</sup>	RRS	17,00 €/m <sup>3</sup>
GK08	16,00 €/m <sup>3</sup>				
GK04	a. A.				

<b>Verzögerer:</b>		<b>Betonzusätze:</b>	
VA bis 2 Stunden	2,00 €/m <sup>3</sup>	Verflüssiger	4,00 €/m <sup>3</sup>
VA bis 4 Stunden	4,00 €/m <sup>3</sup>	Fließmittel	5,00 €/l
VA bis 6 Stunden	6,00 €/m <sup>3</sup>	Luftporenmittel	6,00 €/m <sup>3</sup>

<b>Pumpbeton: (ab C16/20 bis einschl. XC2)</b>		<b>Sonderzemente:</b>	
Pumpe von A&B beigestellt	4,00 €/m <sup>3</sup>	CEM II/A-S 42,5 R	5,00 €/m <sup>3</sup>
Pumpe von Kunde beigestellt <sup>1)</sup>	7,50 €/m <sup>3</sup>	CEM I 52,5 R	a. A.
Cityrezeptur (inkl. GK16, F52)	16,50 €/m <sup>3</sup>	CEM I 42,5 N HS C3A frei	16,00 €/m <sup>3</sup>

<b>Fasern:</b>	
PP-Faser ca. 1-kg-Sack	18,00 €/Sack
Stahlfaser pro kg	a. A.

<b>Überstundenzuschläge: (Mindestabnahmemenge 10 m<sup>3</sup>/Std.)</b>		
Mo – Do	von 06:00 – 07:00 Uhr, 16:30 – 20:00 Uhr	105,00 €/Fuhre
Freitag	von 06:00 – 07:00 Uhr, 13:30 – 20:00 Uhr	105,00 €/Fuhre
Samstag	von 06:00 – 13:00 Uhr	105,00 €/Fuhre
Außerhalb liegende Zeiten, sowie Sonn- und Feiertage		290,00 €/Fuhre

<b>Sonstige Sonderleistungen:</b>	
<b>Mindermengenzuschlag &lt; 7,50 m<sup>3</sup></b> Bei Einzelbestellungen, Rest- und Nachlieferungen auf die Differenzmenge von 7,50 m <sup>3</sup>	17,50 €/m <sup>3</sup>
<b>Frachtlage ≥ 7,50 m<sup>3</sup></b> Bei Lieferungen ≥ 7,50 m <sup>3</sup> ab dem 1. m <sup>3</sup>	1,00 €/m <sup>3</sup>
<b>kostenfreie Warte- bzw. Entladezeit: 45 Minuten</b> darüber je begonnene Viertelstunde (Berechnung: Ankunft – Abfahrt Baustelle)	17,50 €/EH
<b>Winterzuschlag 01.11. – 31.03.</b>	7,50 €/m <sup>3</sup>
<b>Kettenmontage</b>	65,00 €/Fuhre
<b>Entsorgungskosten für nicht eingebauten Restbeton</b>	150,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Rüttler Miete</b>	45,00 €/PA

<sup>1)</sup> Die Gewährleistung des Transportbetonwerkes für die Betongüte erlischt.  
 Sämtliche Kosten für Ausnahmegenehmigungen trägt der Auftraggeber.  
 Alle angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**Asphalt & Beton GmbH**  
Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)

Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern  
Tel. +43 2742 896-0  
Fax +43 2742 896-638

info@asphalt-beton.at  
www.asphalt-beton.at



## PREISLISTE BETONPUMPEN

gültig ab 1. 1. 2017, Werk St. Georgen

### Autobetonpumpe:

#### Pumpe bis max. 36 m Mastlänge

An- Abfahrtpauschale inkl. Fördergebühr bis 20 m <sup>3</sup>	350,00 €/Einsatz
Fördergebühr ab dem 21. m <sup>3</sup> zusätzlich zur Pauschale	9,50 €/m <sup>3</sup>

#### Pumpe bis max. 42 m Mastlänge

An- Abfahrtpauschale inkl. Fördergebühr bis 20 m <sup>3</sup>	390,00 €/Einsatz
Fördergebühr ab dem 21. m <sup>3</sup> zusätzlich zur Pauschale	11,70 €/m <sup>3</sup>

### Sonderleistungen:

#### Überstundenzuschläge für An- Abfahrtpauschale und Fördergebühr

Mo – Fr	06:00 Uhr – 07:00 Uhr	+ 30%
Mo – Do	16:30 Uhr – 20:00 Uhr	+ 30%
Freitag	13:30 Uhr – 20:00 Uhr	+ 30%
Samstag	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	+ 30%

Sonn-, Feiertag und Nachtstunden auf Anfrage

**Standortverlegung** auf der Baustelle 65,00 €/EH

**Kostenpflichtiges Auswaschen** im Werk 150,00 €/EH

Bei **Stundenleistung** unter 15 m<sup>3</sup>/Std. zusätzlich 150,00 €/Std.

**Verlängerung der Reichweite** (Rohrleitung) 4,00 €/lfm

**An- und Abtransport über 50 lfm. Schlauchleitung** 150,00 €/EH

**Fördern von Faserbeton** je gepumpten m<sup>3</sup> 4,00 €/m<sup>3</sup>

#### Bitte beachten Sie, dass

- zum Anpumpen ausreichend Zementschlämme auf der Baustelle bereit steht (drei Säcke).
- sich die Asphalt & Beton GmbH bei bauseits beigeestellten Betonpumpen das Recht vorbehält, diese nicht zu beliefern.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen Ausgabe 25.04.2012.

Alle angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**Asphalt & Beton GmbH**  
Direktion Beton AT/CZ/SK (RC)

Ernst-Maerker-Straße 20  
3106 St. Pölten/Spratzern  
Tel. +43 2742 896-0  
Fax +43 2742 896-638

info@asphalt-beton.at  
www.asphalt-beton.at



## PREISLISTE LABORLEISTUNGEN

gültig ab 1. 1. 2017, Werk St. Georgen

### Frischbetonprüfung gem. ONR 23303:2010

Leistung	Im Werk	Auf Baustelle
Bestimmung der <b>Frischbetoneigenschaften</b> (Konsistenz, Rohdichte, Wassergehalt, Betontemperatur)	238,00 €	320,00 €
Anfertigen von bis zu <b>3 Probekörpern</b>	119,00 €	201,00 €
Bestimmung der <b>Betonkonsistenz</b>	59,00 €	142,00 €
Bestimmung der <b>Frischbetonrohichte</b>	59,00 €	142,00 €
Bestimmung des <b>Gesamtwassergehalts</b> am Frischbeton	178,00 €	261,00 €
Bestimmung des <b>Luftgehalts</b> am Frischbeton	59,00 €	142,00 €

Die o.a. Preise verstehen sich inkl. Nachbehandlung, normgerechter Lagerung und Lieferung zur Prüfanstalt.

### Festbetonprüfung gem. ONR 23303:2010

<b>Druckfestigkeitsprüfung</b> auf eigener Druckprüfmaschine	85,00 €
<b>Druckfestigkeitsprüfung</b> durch akkreditierte Prüfstelle	<sup>1)</sup>
<b>Zerstörungsfreie Prüfung</b> mit dem Rückprellhammer	auf Anfrage
Prüfung des <b>Temperaturanstieges</b> im Bauteil	auf Anfrage

<sup>1)</sup> Die Attestkosten der technischen Prüfanstalt werden mit einem Aufschlag von 10 % an Sie weiterverrechnet.

Die angebotenen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich zuzüglich Fahrtkosten, sowie An- und Abfahrtszeit zur Baustelle.

### Sonstiges

Zeitgebühr für <b>Anwendungstechniker</b> pro Stunde	70,00 €
Fahrtkosten je Kilometer <b>Laborwagen</b>	1,20 €

Alle Preise verstehen sich für Leistungen während der Normalarbeitszeit (Mo – Do von 07:00 – 16:30 Uhr, Freitag 07:00 – 15:30 Uhr) und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Außerhalb liegende Zeiten, sowie Sonn- und Feiertage werden gesondert verrechnet.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

## § 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferanten – Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
  - Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - Diese AGB
  - Die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2., sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichische Bautechnik Vereinigung.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

## § 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respiro Frist von einneinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.
- 2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hievon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

## § 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrers zum Verfügung zu stellen.
- 3.2 Pumpenmaschinisten und Fahrers sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrers berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.4 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.
- 3.5 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrers herrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

## § 4 – Prüfung am Frischbeton

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse im Sinne des Punkts 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1, nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

## § 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf

Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.5 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punkts 5.2 auf Wunsch des AG von ihm beigelegte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigelegt, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigelegten Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 5.7 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.
- 5.9 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

## § 7 – Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) die Sphäre des AN verlässt.

## § 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Ist der AG ein Unternehmer, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010



Produkt: Zementgebundener Baustoff  
Überarbeitet am: 31. 8. 2015

Ausgabe 8/2015  
Erstellt: 31. 8. 2015



## 1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

**Handelsnamen:** Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

### 1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

### 1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: **Asphalt & Beton GmbH**  
Firmenwortlaut: **Asphalt & Beton GmbH**  
Straße/Nummer: **Molzbichlerstraße 6**  
PLZ/Ort: **A - 9800 Spittal/Drau**  
Telefon: **+43 4762 620-710**  
Fax: **+43 4762 620-711**  
Sachkundige Person: **guenther.dabernig@asphalt-beton.at**

### 1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

## 2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

### 2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

### 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 <b>BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:</b> Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: <b>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:</b> Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

### 2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

## 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker (REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))  
Kalkstein (REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))  
Hüttensand (REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)  
Bypassstaub (REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

## 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

## 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

#### Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

#### Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

#### Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Augen:** Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

**Haut:** Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

**Umwelt:** Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

## 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

## 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

## 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**  
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.  
Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**  
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

## 8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend**  
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.
- 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung**  
**Allgemein:** Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



### Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



### Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

### Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

### Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

### Hautpflege:

Nach Arbeitssende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



### Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

## 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

**Wasser:** Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

**Boden:** Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**
- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
  - Geruch: geruchlos
  - pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
  - Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm<sup>3</sup>;
  - Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
  - Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

## 9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität**  
Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.
- 10.2 Chemische Stabilität**  
Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)**
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**  
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien**
- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
  - Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**  
Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

## 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Akute Toxizität**  
**Augenkontakt:** Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ersten Augenschäden und Erblindung reichen.  
**Hautkontakt:** Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ersten Hautschäden führen.  
**Verschlucken:** Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

## 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität**  
Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)**
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)**
- 12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)**
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)**
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)**

## 13 HINWEISE ZU ENTSORGUNG

- 13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches**  
Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.
- 13.2 Feuchtes Gemisch**  
Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.
- 13.3 Ausgehärtete Produkte**  
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

## 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

- 14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)**
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)**
- 14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)**
- 14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)**
- 14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)**
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)**
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)**

## 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**  
Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.  
**Nationale Vorschriften**  
Wassergefährdungskategorie: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).  
GHS-Code: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**  
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

## 16 SONSTIGE ANGABEN

- 16.1 Schulungsratschläge**  
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
- 16.2 Ausschlussklausel**  
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

## DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

### ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

### LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

### SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

### SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.



### SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutt-aufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.



## GEFAHR

- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.
- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

#### • **P305+P351+P338+P310**

#### **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:**

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) oder Arzt anrufen.

#### • **P302+P352+P333+P313**

#### **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:**

Mit viel Wasser und Seife waschen.

- **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.